

## **Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)**

### **Grundsätzliches**

Laut Mutterschutzgesetz darf eine schwangere Frau nur die Tätigkeiten ausüben, für die der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen in der **gesetzlich erforderlichen Gefährdungsbeurteilung** festgelegt hat. Diese Gefährdungsbeurteilung ist fortlaufend zu aktualisieren. Dabei sind auch Personalausfälle, Unfälle, Notfälle zu betrachten oder auch, wie im vorliegenden Fall, der einer Epidemie bzw. Pandemie. Auch die Entwicklung des Krankheitsgeschehens und die Ausbreitung der Risikogebiete müssen beobachtet und bei den zu ergreifenden Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Folgende Maßnahmen sind zum Schutz schwangerer Frauen zu treffen:

### **Schwangere Beschäftigte jeder Branche**

Die sorgfältig erstellte Gefährdungsbeurteilung benennt die möglichen Tätigkeiten und Bedingungen unter Beachtung der festgelegten Maßnahmen, die ein für Mutter und ihr ungeborenes Kind sicheres Arbeiten ermöglicht. Bei Einhaltung der Maßnahmen wird die Schwangere keinem höheren Lebensrisiko ausgesetzt; es entspricht dem normalen Lebensrisiko der Allgemeinbevölkerung. Bei der Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen sollte geprüft werden

- ob ein Mindestabstand von 1,5 m im Kontakt zu anderen Personen sichergestellt werden kann,
- ob durch alle beruflichen Kontaktpersonen eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann,
- ob ein geeignetes Lüftungskonzept vorliegt,
- ob eine hohe Zahl an Personenkontakten vermieden werden kann,
- ob andere notwendige Schutzvorkehrungen getroffen werden können,
- ob die Schwangere an einem Einzelarbeitsplatz ohne Infektionsgefährdung beschäftigt werden kann oder ob sie von zu Hause arbeiten kann.

Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Krankheitsgeschehen und die Ausbreitung der Risikogebiete zu beobachten und das damit verbundene Risiko ggf. immer wieder neu zu bewerten.

Bei einer nachgewiesenen Infektion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit dem Corona-Virus am Arbeitsplatz / in der Einrichtung ist ein **betriebliches Beschäftigungsverbot für die Schwangere bis zum 14. Tag** nach dem Erkrankungsfall auszusprechen.

Dies gilt ebenso, wenn im Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion abgeklärt wird/werden muss. Bestätigt sich der Verdacht auf eine Infektion nicht, kann die Schwangere weiterbeschäftigt werden.

### **FFP-2-Masken in der Schwangerschaft**

FFP-2-Masken sind Persönliche Schutzausrüstungen und sollten von der Schwangeren nicht länger als 30 min/Schicht getragen werden. (Laut § 9 (2) bzw. § 13 (1) MuSchG hat der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen für schwangere oder stillende Frauen so umzugestalten, dass eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird; die Verwendung von FFP-2-Masken schließt eine unverantwortbare Gefährdung nicht aus.)

**Zusätzlich zu den grundsätzlichen Maßnahmen ist für die folgenden Branchen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu beachten:**

### **Schwangere Beschäftigte mit Kunden-/Publikumsverkehr**

Schwangere Beschäftigte im direkten Kunden-/Publikumsverkehr sollten innerbetrieblich in einem anderen Bereich, z.B. reinen Verwaltungsbereich ohne direkten Publikumsverkehr eingesetzt werden, ansonsten müsste ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden. Bei Auftreten eines Covid 19 Falles am Arbeitsplatz / in einer Einrichtung muss unabhängig davon für 14 Tage ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden (Vorgehen bei Verdachtsfall siehe allgemeiner Teil).

### **Schwangere Beschäftigte in Tageseinrichtungen für Kinder/Jugendliche**

Schwangere Beschäftigte sollten keinen Kontakt zu ständig wechselnden Personen und keinen regelmäßigen Kontakt zu einer größeren Zahl an Ansprechpersonen haben. Liegt im Arbeitsumfeld der Schwangeren / in der Einrichtung ein Erkrankungsfall

vor, resultiert ein betriebliches Beschäftigungsverbot bis zum 14. Tag nach einem Erkrankungsfall bzw. bis die Einrichtung wieder geöffnet hat (Vorgehen bei Verdachtsfall siehe allgemeiner Teil).

### **Schwangere Beschäftigte im Gesundheitswesen**

Schwangere Frauen, die im Gesundheitswesen beschäftigt sind, dürfen keine Tätigkeiten an Patienten mit potentiell infektiösem Status verrichten. Dies gilt auch für Patienten, die sich evtl. mit dem Coronavirus infiziert haben. Von daher darf die Schwangere aufgrund der bereits bestehenden Beschäftigungsverbote die entsprechenden pflegerischen, diagnostischen oder therapeutischen Tätigkeiten am Patienten nicht ausführen. Ob andere Tätigkeiten im Gesundheitswesen möglich sind, bspw. in der Verwaltung, ist in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, zu dokumentieren und ggf. für den Einzelfall zu bestimmen.

### **Individuelle Risiken**

Individuelle Risiken für schwangere Frauen (wie z.B. Vorerkrankungen) oder das ungeborene Kind können vom behandelnden Arzt/Ärztin mit einem „ärztlichen Beschäftigungsverbot“ berücksichtigt werden.

Dabei soll all das eingeschränkt werden, was aus gesundheitlicher Sicht notwendig ist. Ein ärztliches Beschäftigungsverbot kann immer auch befristet ausgestellt werden.

Weitere Informationen zum Coronavirus SARS-CoV-2 sind beim Robert-Koch-Institut (<https://www.rki.de>) und bei der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (<https://www.bzga.de>) zu finden.

Ausführliche Informationen zu den Risiken des Coronavirus (SARS-CoV-2) für schwangere Frauen und Säuglinge finden Sie auf der Seite der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (<https://www.dggg.de/>).

Koblenz, 21.07.2021

Die Gewerbeärztinnen und –ärzte Rheinland-Pfalz

SGD Süd: 06321/990

SGD Nord: 0261/1200